

Satzung des Fördervereines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kirchenruine Wachau e.V.

Der Verein hat seinen Sitz im Kirchgemeindehaus Kirchplatz 1, 04416 Markkleeberg/OT Wachau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die **Sanierung und Erhaltung der Kirchenruine in Markkleeberg/OT Wachau, die der ev.-luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau angehört**. Das Gebäude steht auf dem historischen Gelände der Völkerschlacht und ist denkmalgeschützt. Außerdem sollen die kulturellen Veranstaltungen in der Kirchenruine Wachau gefördert werden. Die Förderung geschieht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Eigenmittel, die als Grundlage dienen, weitere Fördermittel von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Landeskirche Sachsen zu erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in enger fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit mit der ev.-luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

Der Verein darf zur Verwirklichung seiner Ziele Arbeitskräfte einstellen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zu Händen eines Mitgliedes des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder grob gegen das Vereinsinteresse verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines wird aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer gebildet.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.

Der Verein wird stets von einem Vorstandsmitglied vertreten.

Jeder von ihnen ist bis zu einem Betrag von 500,00 €URO einzelvertretungsberechtigt.

Eine Überschreitung dieses Betrages bedarf der Zustimmung **von zwei** Vorstandsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Vorlage eines Jahresabschlusses
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt vom Tag der Wahl an und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder telefonisch einberufen werden.

In jedem Falle ist eine Frist von 7 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

Wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung in einer zu beschließenden Regelung erklären, kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste zugelassen werden.

Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereines eine solche von $\frac{4}{5}$.

Für Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- Art der Abstimmungen

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereines erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 15 Die Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die vorstehende Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die ev.-luth. Kirchgemeinde Probstheida-Störmthal-Wachau, die es unmittelbar und ausschließlich für den bisherigen Zweck des Vereines zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26. Juni 2012 verabschiedet.